



Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Fraktion Faire Liste und BüFEP
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Wilhelm Zimmerlin
Mittlerer Flurweg 52
55543 Bad Kreuznach
0173 9401057
wilhelm.zimmerlin@web.de

Bad Kreuznach, 08.04.2019

Antrag für den Stadtrat am 18.04.2019

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der GEWOBAU durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (LRH)

Der Stadtrat beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, eine unabhängige und sachverständige Beurteilung zu den nachfolgenden Feststellungen des LRH zu veranlassen und dem Stadtrat vorzulegen. In der Beurteilung ist zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit die einzelnen Feststellungen des LRH zutreffend sind oder nicht; dabei sind insbesondere die jeweiligen wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte und Schlussfolgerungen zu beleuchten.

- 1) „Der Geschäftsführer veranlasste nachweislich selbst zweimal die Abgeltung von eigenem Erholungsurlaub. Zum Januar 2014 (23 Tage aus 2013) und zum Oktober 2016 (30 Tage aus 2015) wurden insgesamt brutto 22.300 € abgegolten. ... Begründungen für die Zahlbarmachungen waren weder in der Personalakte dokumentiert noch konkludent ersichtlich. Zustimmungen oder Genehmigungen des Aufsichtsrates lagen nicht vor.“
- 2) „Studenten wurde grundsätzlich ein Monatsentgelt von 300 € bis 550 € gezahlt. Hiervon abweichend erhielt der ██████ des Geschäftsführers als Student für sein Praktikum 687 € bar ausgezahlt. ... Unternehmensinterne Regelungen zur Vergütung von Praktikanten bestanden nicht. Deren Höhe wurde durch den Geschäftsführer jeweils individuell festgelegt.“
- 3) „Darüber hinaus unterstützte die GEWOBAU den Betrieb des Cafés unter anderem durch den Kauf von mehr als 210 Frühstücksgutscheinen (4.600 €), den Kauf von Präsenten (8.600 €) und das Abhalten von Aufsichtsratssitzungen im Café (2.800 €). ... Ein Beleg für das Erfordernis der Pachtminderungen und sonstigen monetären Unterstützungen konnte bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen nicht vorgelegt werden (z.B. ...).“
- 4) „Einzelne Firmen erhielten im Zeitraum 2011 bis 2015 Gesamtaufträge von 79.870 € bis 647.830 €, ... Vergleichsangebote und schriftliche Leistungsbeschreibungen lagen den Aufträgen stets nicht zugrunde. ... Insbesondere durch die unzureichende Auftragsbeschreibungen sind in der Folge die gestellten Rechnungen nicht prüffähig.“
- 5) „Aufgrund von mindestens vier Unfällen und sonstigen Schadereignissen wendete die GEWOBAU allein in den Jahren 2013 bis 2015 für Wertminderungen, Reparaturkosten und Selbstbeteiligungen mindestens 9.800 € auf. Den Schadensmeldungen lag stets ein (Mit-)Verschulden des Fahrzeugführers zugrunde. Geschäftsführer haften der Gesellschaft

gemäß § 43 GmbHG bei Verstößen gegen die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten Hierzu zählen auch selbstverschuldete Schäden an einem von ihnen geführten Dienstwagen. ... Ersatzansprüche gegenüber dem Geschäftsführer sind unverzüglich zu prüfen.“

- 6) „Im Prüfungszeitraum wurden für den – teilweise zeitlich parallelen – Einsatz von drei Personalberatungsunternehmen in der Gesellschaft insgesamt 130.243 € (brutto) verausgabt. Der jährliche Aufwand betrug bis zu 66.000 €. Schriftliche Verträge und konkrete Aufgabenbeschreibungen für die Personalberater lagen nicht vor.“
- 7) „2011 bis 2016 betrug die Aufwendungen für Rechtsberatung etwa 438.000 €, jährlich zuletzt 129.695 €. Mit Rechtsberatungen wurde in den letzten Jahren fast ausschließlich die Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED], Bad Kreuznach beauftragt (2016: 115.275 €). ... Selbst größere Wohnungsbaugesellschaften hatten deutlich geringeren Aufwand für allgemeine Anwaltsberatungen.“
- 8) „Darüber hinaus bestand sehr oft kein Erfordernis für eine anwaltliche Rechtsberatung. Beispiele:
- Der Geschäftsführer informierte sich anlässlich der Prüfung des Rechnungshofs kostenpflichtig unter anderem über dessen Prüfungsrechte und Befugnisse. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen berechnete die Anwaltskanzlei mindestens 12.500 €. Die Prüfungsbefugnisse sind gesetzlich und durch § 15a Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU gesichert. ... Zudem bestand die Möglichkeit die Beteiligungsverwaltung oder das Rechtsamt des Mehrheitsgesellschafters hiermit unentgeltlich zu befassen.
 - Es ist bedenklich, dass die GEWOBAU zur Begründung des Beratungsaufwands die Anwaltskanzlei mit einer entsprechenden Prüfung betraut, welche zuletzt wesentliche Beratungsaufträge erhielt. ...
 - Die kommunalrechtliche Vertretung der Stadt Bad Kreuznach in der Gesellschafterversammlung war Gegenstand einer Beauftragung (Aufwand: 6.750 €).“
- 9) „Äußerung der Geschäftsführung:
...
Zudem gehe die Rechtsberatung auf Äußerungen des Rechnungshofs zurück. Dies betreffe insbesondere die Aufforderung, Regressansprüche gegen die ehemaligen Geschäftsführer zu prüfen.“
- 10) „Aus Sicht des Rechnungshofs muss die GEWOBAU sehr wohl – ohne Inanspruchnahme der beauftragten Anwaltskanzleien – insbesondere Auftragsdaten, Gegenstände der Mandatierungen sowie die Notwendigkeiten einer anwaltlichen Beratung in allen Einzelfällen darlegen können. Befremdlich ist, wenn Auftragnehmer derartige Nachweise für den Auftraggeber erbringen und hierfür gegebenenfalls Folgeaufträge getätigt werden müssen.“
- 11) „Im Rahmen der Stellungnahme vom 15. August 2017 hat die Geschäftsführung unter anderem verdeutlicht, dass Rechtsaufwendungen von mehr als 50.000 € (netto) durch Versäumnisse der Hauptgesellschafterin in Zusammenhang mit dem anhängigen Normenkontrollverfahren verursacht wurden. Offen bleibt, ob daraus gegebenenfalls erwachsende Ersatzansprüche geprüft und geltend gemacht wurden. Für fehlerhaftes Verwaltungshandeln von kommunalen Vertretern und Mitarbeitern besteht bei Kommunen und kommunalen Unternehmen regelmäßig Versicherungsschutz (z.B. Eigenschadenversicherung).“

Die Geschäftsführung sollte Erstattungsansprüche aufgrund der von ihr dargestellten Versäumnisse prüfen und über das Prüfergebnis berichten.“

- 12) „Die Anwaltskanzlei wurde durch den Geschäftsführer auch in Geschäftsführerangelegenheiten beauftragt. Konkrete Ermächtigungen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats zur Auftragsvergabe und zum Führen der Korrespondenz waren bisher nicht ersichtlich. Folgende anwaltliche Tätigkeiten wurden beispielsweise in diesem Zusammenhang mit der GEWOBAU abgerechnet:

Mai 2015

- Recherche zur Vertrags- und Rechtslage wegen Geschäftsführerbestellung,
- Entwurf einer Stellungnahme zur nächsten 5-jährigen Bestellung,
- ...

Februar 2016

...

- Prüfung des Verhältnisses von Kommunalrecht zu Gesellschaftsrecht bei der Bestellung des Geschäftsführers einer GmbH einschließlich Stellungnahme.

...

In der Folgezeit wurden insbesondere nachstehende Anwaltstätigkeiten den Geschäftsführer betreffend der GEWOBAU in Rechnung gestellt:

Dezember 2016

- Rechtsprüfung zur Urlaubsabgeltung bei Geschäftsführern,
- Mehrfach überarbeitete und ausführliche Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage an den Geschäftsführer,
- ...

Januar 2017

- Prüfung der Unterlagen zur Kfz-Regelung,
- ...
- Prüfung zu Haftungsfragen bei Dienstwagenüberlassung,
- ...

Insgesamt betragen die Anwaltskosten für rechtliche Aspekte der aktuellen Geschäftsführerstellung bislang überschlägig 8.000 €.

Gegen die Vorgehensweise bestehen rechtliche Bedenken.

...

Demnach ist ein Geschäftsführer aufgrund unstreitig bestehender Interessenkonflikte nicht berechtigt, Sachverständige mit der Prüfung in eigenen Angelegenheiten zu beauftragen und darüber hinaus die – in der Regel nicht ausreichend dokumentierte – Korrespondenz zu führen.

Hiervon unabhängig kann ein Geschäftsführer als betroffene natürliche Person, ihn betreffende Rechtsfragen auf eigene Rechnung durch Anwälte überprüfen lassen.

...

Abhängig vom Prüfungsergebnis sind gegebenenfalls Erstattungsansprüche gegenüber dem Geschäftsführer geltend zu machen.“

Wilhelm Zimmerlin

Stellv. Fraktionsvorsitzender